

# Krafauer Zeitung.

Nr. 66.

Donnerstag, den 20. März

1862.

Die „Krafauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Abonnementspreis: für Krafaue 4 fl. 20 Kr., mit Versendung 5 fl. 25 Kr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Kr. berechnet. — Inserationsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer vierspaltigen Zeile für 2 Rtr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krafauer Zeitung“ (Großer Ring Nr. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **VI. Jahrgang.** Redaction: Nr. 123 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41. nementspreis: für Krafaue 4 fl. 20 Kr., mit Versendung 5 fl. 25 Kr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Kr. berechnet. — Inserationsgebühr für jede Einrückung 3/4 Rtr.; Stempelgebühr 30 Kr. — Expedition: Großer Ring Nr. 41.

**Einladung zur Pränumeration auf die „Krafauer Zeitung“**  
Mit dem 1. April 1862 beginnt ein neues vierjähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerationspreis für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1862 beträgt für Krafaue 4 fl. 20 Kr., für auswärtig mit Inbegriff der Postzusendung 5 fl. 25 Kr. Abonnement für einzelne Monate werden für Krafaue mit 1 fl. 40 Kr., für auswärtig mit 1 fl. 75 Kr. berechnet.  
Bestellungen sind für Krafaue bei der unterzeichneten Administration, für auswärtig bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.  
**Die Administration.**

**Amtlicher Theil.**  
**Berordnung**  
des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 6. März 1862\*,  
giltig für die ganze Monarchie mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und von Dalmatien, womit mehrere Aenderungen in dem bisherigen Systeme der Pferderennen um die Kaiser-Kennpreise und der Pferde-Prämien- und Medaillen-Vertheilung eingeführt werden.  
Auf Grund der von der Central-Commission für Pferde- und Pferderennen gestellten Anträge werden in Folge der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. März 1862 herabgelangten Ermächtigung im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium nachstehende Aenderungen in dem bisherigen Systeme der Pferderennen um die Kaiser-Kennpreise und der Pferde-Prämien- und Medaillen-Vertheilungen eingeführt.  
**A. Die Pferde-Rennen um die Kaiserpreise betreffend.**  
1. Unter Aufrechterhaltung der sonstigen Bestimmungen der Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Armeo-Obercommandos vom 27. April 1857 (Reichsgesetzblatt Nr. 84) und vom 18. Februar 1860 (Reichsgesetzblatt Nr. 46) wird für die an den vier Rennplätzen zu Pesth, Pardubitz, Lemberg und Klausenburg im laufenden Jahre 1862 stattfindenden Pferderennen um die Kaiser-Kennpreise erster Classe für die ausländischen Pferde, wenn sie Gewinner eines ausländischen 200 Guineen übersteigenden Preises sind, eine Gewichtserhöhung von 7 Pfund, und wenn sie Gewinner von zweien oder mehreren solcher Preise sind, von 10 Pfund festgestellt.  
2. Der Gewinner eines Staatspreises erster Classe ist verpflichtet, sein Pferd, wenn es zwei Stunden nach dem Rennen gefordert werden sollte, sammt allen seinen Engagements auf den Rennplätzen Pesth und Pardubitz, um den Preis von 6000 fl. öst. Währ., falls Hengst, und von 2500 fl. öst. Währ., falls Stute, und auf den Rennplätzen Lemberg und Klausenburg um den Preis von 3000 fl. öst. Währ., falls Hengst, und von 1500 fl. öst. Währ., falls Stute zu verkaufen.  
\*) Enthaltend in dem vorgesezten den 18. März 1862 ausgegebenen XI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 20.

Das erste Kaufrecht steht dem Eigenthümer des vom Richter in diesem Rennen placirten zweiten Pferdes zu, falls dieser ein Inländer ist. Ist er ein Ausländer, so steht dieses Recht dem Besitzer des dritten, des vierten Pferdes usw. zu, bis es auf einen Inländer trifft.  
Ist gar kein Inländer im Rennen, oder es verlangt keiner das Pferd, so steht es dem k. k. Aerar als Preisgeber frei, das Pferd für eines der k. k. Militärgestütze unter denselben Bedingungen zu verlangen. Lehnt auch dieses den Kauf ab, so wird es von der Richterlogie bekannt gemacht und werden die Actionäre aufgefordert, sich um das Kaufrecht zu melden, wo im Falle mehrerer Concurrenten der Inländer das Verkaufrecht hat, sonst aber das Los entscheidet.  
3. Ist der Gewinner eines Staatspreises erster Classe ein im Inlande gebornes oder erzogenes Pferd, so unterliegt dessen Besitzer diesen Verkaufs-Bestimmungen nicht.  
B. Die Pferde-Prämien- und Medaillen-Vertheilungen betreffend.

1. Unter Aufrechterhaltung der sonstigen Bestimmungen der Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Armeo-Obercommandos vom 27. April 1857 (R. G. Bl. 85) und vom 18. Februar 1860 (R. G. Bl. 47) wird die Bestimmung des § 1 Punkt 2 der ersten Verordnung, wornach für dreijährige Stuten als Bedingung der Prämierungsfähigkeit festgesetzt ist, daß dieselben noch nicht zum Zuge verwendet worden sind, dahin geändert, daß die Zuchtprämien aus Staatsmitteln auch dreijährigen Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und durch Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben worden sind, zuerkannt werden können.  
2. Zum Zwecke der Vermehrung der systemisirten und bis einschließig 1865 Allerhöchst bewilligten Zuchtprämien aus Staatsmitteln der Zahl nach, unter angemessener Reducirung der einzelnen, insbesondere der ersten Prämienhöhe und befristet der Ermöglichung der Hinausgabe und Vertheilung einer größeren Anzahl von silbernen Medaillen „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ hat künftighin anstatt des bisher alljährlich zur Vertheilung bestimmten Gesamtbetrages von 2750 Stück k. k. österreichischen Ducaten in Gold nur der Betrag von 2664 Stück k. k. österreichischen Ducaten in Gold zur wirklichen Vertheilung zu gelangen, und wird das hiedurch erzielte Ersparnis von 86 Stück Ducaten zur vermehrten Medaillen-Anschaffung bestimmt.  
3. Die für die Vertheilung der Zuchtprämien künftighin festgestellten Concurs-Stationen, sowie die Anzahl der jährlich den Mutterstuten mit Saugsohlen und den dreijährigen Stuten zuverleihenden Prämien und deren Höhe enthält die Beilage A., welche an die Stelle des der ob citirten Verordnung vom 18. Februar 1860 (R. G. Bl. 47) beigelegten Verzeichnisses tritt\*.)  
Wiedenburg, m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplom den Oberst und Commandanten des 9. Artillerie-Regiments Wilhelm Schlag in den Adelstand des Österreichischen Kaiserstaates mit dem Ehrenworte „Edler“ und dem Prädicate „von Scharhelm“ allergnädigst zu erheben geruht.  
Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März d. J. Allerhöchst Ihrem wirtlichen geheimen Rathe, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich sächsischen Hofe Freiherrn von Wernner anlässlich seines 50jährigen Dienstjubiläums das Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens tarfrei allergnädigst zu verleihen geruht.  
Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 4. März d. J. die Uebersetzung des ordentlichen Professore des römischen Rechts Dr. Gustav Demelius von der Krafauer Universität in gleicher Eigenschaft an jene in Graz allergnädigst zu genehmigen geruht.

und 1852 festgestellten Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zu dem Königreiche Dänemark und nicht zu den übrigen Theilen der Monarchie widersprechen, nicht anerkennen. Wir verwahren uns vielmehr ausdrücklich gegen alle Forderungen, welche aus solchen Acten gezogen werden möchten, und behalten Preußen wie dem Deutschen Bunde alle aus den gedachten Vereinbarungen entspringenden Rechte hierdurch vor.  
Auch diese Note ist gleichlautend mit einer Graf Reichberg'schen Note an den österreichischen Gesandten in Kopenhagen, Freiherrn von Brenner.  
Wie „Faedrelandet“ vernimmt, ist die Antwort der dänischen Regierung auf die neuesten Noten und auf die Verwahrung der beiden deutschen Großmächte am 14. d. M. nach Berlin und Wien abgegangen.  
Die von der kurhessischen Regierung auf die Erwiderung der badischen bezüglich des badischen Antrages beim Bunde zu überreichende oder jetzt wohl überreichende Denkschrift soll ein Mitglied des Kasselers Obergerichts zum Verfasser haben welcher sich vorzugsweise mit der Beleuchtung der Frage vom rechtlichen Standpunkt aus beschäftigt haben soll.  
Dem „Mannh. J.“ zufolge wurde von dem Könige von Baiern dem zwischen Baiern und Baden beabsichtigten Staatsvertrage über den Bau einer stehenden Brücke bei Mannheim-Ludwigshafen die Genehmigung nicht erteilt.  
Der „Staatsanzeiger“ für Württemberg demotirt nun ebenfalls, wie ihrerseits die „Neue Münchener Ztg.“ officiell das Gerücht, daß sich die Regierungen von Baiern und Württemberg dahin vereinigt hätten, dem preussisch-französischen Handelsvertrage ihre Zustimmung zu versagen, indem der besagte Vertrag der königl. Regierung zu Kenntnissnahme noch gar nicht vorliegt, also auch eine Entschliessung über seine Annahme oder Verwerfung weder im Schooße der königl. Regierung selbst, noch auf dem Wege einer Verständigung mit Baiern stattgefunden habe. Die Nachricht wird daher als eine jedenfalls verfrühte bezeichnet. Um letzteren Ausdruck gehörig zu würdigen, muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß der letzten Kammer von Seite des Ministeriums die bestimmte Zusage gemacht wurde, den fraglichen Handelsvertrag nicht ohne vorherige Einholung der landständischen Zustimmung definitiv abzuschließen, und daß, wenn nicht alle Anzeichen trügen, diese Zustimmung wohl kaum wird erteilt werden.  
Wie man aus Paris schreibt, wird nun die Dappenthal-Frage wieder an die Reihe kommen. Die Dalloz'sche Interpellation über den Stand dieser Frage in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers am vergangenen Montag war nur das Vorspiel davon. Der Deputirte Dalloz war, so versichert man, als er diese Interpellation stellte, von der Regierung inspirirt. Derselbe wird nun nächstens dem Bundesrath in einer Note darthun, daß, wenn sie auf endliche Vereinigung der Dappenthal-Angelegenheit dringe, sie nur dem Ruse er öffentlichen Meinung in Frankreich, welche in der Interpellation Dalloz ihren Ausdruck gefunden habe, Folge leiste. Das Eintreffen einer solchen Note ist in Berlin bereits, und das für die nächsten Tage, angefangt.

**Wichtamtlicher Theil.**

**Krafaue, 20. März.**

Heute bringt die „Köln. Ztg.“ den Wortlaut einer zweiten Note, welche Graf Bernstorff am 14. Februar an den kgl. preussischen Gesandten in Kopenhagen richtete. In derselben wird bemerkt, daß durch die Vorlagen, welche die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark dem am 25. v. M. zusammengetretenen Reichsrathe gemacht hat, so wie durch die Constatirung des nur einen Theil der Monarchie vertretenden Reichsrathes überhaupt das Verhältniß des Herzogthums Schleswig zu dem Königreiche Dänemark wesentlich berührt wird, sodann, daß dieses Verhältniß des Herzogthums Schleswig zu dem Königreiche Dänemark in den Jahren 1851 und 1852 durch eine völkerechtliche Transaction festgestellt worden ist, welche zwischen Oesterreich und Preußen in Vertretung des Deutschen Bundes einerseits und Dänemarks andererseits stattgefunden und die Sanction des Bundes erhalten hat, daß somit durch einseitige Acte der Gesetgebung, in welcher Form dieselben auch erfolgen mögen, die auf bestimmten Vereinbarungen völkerechtlicher Natur beruhenden Festsetzungen nicht auf rechtsbeständige Weise alterirt werden können. Nach Aufklärung der hier wesentlich in Betracht kommenden Punkte jener Vereinbarungen heißt es: Im Hinblick auf den Stand der gegenwärtig schwebenden Hauptverhandlung können wir uns der Nothwendigkeit überdобен erachten, die Tragweite der Eingangs erwähnten Vorlagen, die provisorische oder definitive Bedeutung, welche die königlich dänische Regierung ihnen beilegen mag, und ihr Verhältniß zu den so eben herorgegebenen Verabredungen schon jetzt im Einzelnen zu beurtheilen oder zu beleuchten. Aber wir können nicht umhin, schon jetzt bestimmt zu erklären, daß wir die Rechtsbeständigkeit von legislativen oder constitutionellen Acten, welche dem durch die Vereinbarungen von 1851

für Mutterstuten mit Saugsohlen je eine Prämie à 10 und für dreijährige Stuten je eine Prämie à 8 Ducaten; in den Concursstationen Mostötze, Tarnow, Sande, Krafaue, Zalkow, Brzezan, Kolomea, Sambor, Wlanowce, Kabauz dagegen für Mutterstuten mit Saugsohlen je 4 Prämien à 3 und für dreijährige Stuten je 3 Prämien à 3 Ducaten.

**Fenilleton.**  
**Die englischen Pferderennen.** (Fort.)  
Der Hauptstih der Rennpferd-Industrie ist Newmarket, eine der trostloseten Städte Englands, wo ein einziges neueres Gebäude steht, nämlich der Jockey Club, der unter anderen Dingen auch seine eigene Bibliothek besitzt, welche nur aus des bänderreichen Wettrennen-Kalendern und dem General Stud Book (Buch der Geschüfte) besteht. In Newmarket befinden sich alle größeren „Erziehungsanstalten“ für Renner, auch sind die Mengen von Körnerfrüchten, die wöchentllich in Newmarket nicht von den Menschen, sondern von den Rossen verzehret werden, ganz ungläublich. Newmarket soll seinen Ruf dadurch erhalten haben daß ans einem gestrandeten Schiff der spanischen Armada sich mehrere ekle Rosse durch Schwimmen retteten und den Leuten von Newmarket in die Hände fielen, die sie mit englischem Blut kreuzten und dadurch einen verbesserten Schlag erzielten. Von diesem antiquarischen Umstand abgesehen, besitzt aber Newmarket in seiner Umgebung und auf seinem Wiesengrund einen so unvergleichlichen Exercierplatz für die jungen Renner,

daß mit Recht die höhere Pferde- und Hauptquartier dort aufgeschlagen hat. Auch bei Newmarket werden von Zeit zu Zeit Wettrennen auf der vier engl. Meilen langen Reithahn, einer glatten Grasebene, welche dem Jockey Club gehört, abgehalten. Es finden sich aber dazu nur Leute von Fach ein und die Sache verläuft ganz geschäftsmäßig. Auch Damen erscheinen bisweilen, aber um zu sehen, nicht um gesehen zu werden, denn sie bleiben im Wagen hinter geschlossenen Fenstern. Es gibt auch dort einen Wettring, eine Einrichtung, zu der man nur Eintritt erhält wenn man ein Billet für 10 Schill. (6 fl.) gelöst hat. Seit dem Tode des Herzogs von Bedford, dessen Sohn keinen Geschmack an dem Turf gefunden hatte und die Postbaren Ställe seines Waters sofort nach dessen Ableben verkaufte, steht Lord Samsford an der Spitze der britischen Turfen, und Siquios erbieth von ihm die selten ertheilte Erlaubniß seine Ställe besuchen zu dürfen. Er wurde an Hrn. David Dawson, Sr. Lord'schaft Stallmeister gewiesen, einer Person von hohem equestrischen Rang. Hr. Dawson lebt auf einem großen Fuß, hält sich zahlreiche Dienerschaft und bewohnt ein elegantes Haus, wo seine Frau im Salon in großer Toilette „empfangt.“ In den Ställen Sr. Lord'schaft hat jeder Gaul seinen eigenen Knecht (groom) und seine eigene Aussteuer an Schwämmen, Kämmen, Bürsten, Leinwandstücken und andern Geräthchaften, die fast an das Boudoir einer Modedame erinnern. Die Pferde

selbst tragen Luchkleider, um welche sie ein ansehnlicher Theil der Londoner Bevölkerung beneiden dürfte. In den Ställen sah Esquiros nur 27 Pferde, denn die 66 Kleinode Sr. Lord'schaft waren auf den Gestüthen im Freien. Das Lieblingsross der Lady Stamsford ist eine Stute Namens „Little Lady“, und wird von seiner Herrin bisweilen eigenhändig mit Drangen, Kutschen und anderm Nashwerk geführt. Die Stute hat besondere Uneigung zu einer Kage gefast, welche sie sanft mit dem Maul aufhebt, sie auf den Rücken setzt und liebkost. Solche platonische Verhältnisse finden sich, scheint es, häufig bei Rennpferden, denn einer andern vierfüßigen Celebrität, die bei einem Rennen im Norden Englands auftreten sollte, wurde mit der Eisenbahn die geliebte Kage nachgeschickt, um die gute Laune des Thieres durch die Abwesenheit des Kameraden nicht zu stören. Ein anderer sehr unbändiger Renner, dem nur ein einziger Stallknecht Meister werden konnte, hatte ein Kamm in sein Herz geschlossen und beschäftigte sich stundenlang damit ihm die Fliegen zu vertrieben.  
Das britische Rennpferd (race-horse) bildet eine getrennte Rasse. Zwar hatte schon Cromwell einige ganz ausgezeichnete Thiere, den „weißen Türken“ und die „Sargmähre“ hinterlassen, aber erst mit der Rückkehr der Stuarts begann man Pferde ausschließlich für die Rennen zu ziehen. Als Ahnherrn der besten englischen Renner kommen in den Stammbäumen vor-

zöglich drei Namen: Darley Arabian, Flying Childers, Godolphin Arabian vor. Die jetzigen englischen Renner sind Mischlinge aus arabischem und berberischem mit eingebornem englischen und schottischen Blut, haben aber durch Zucht unendlich gewonnen, insofern sie größer und leichter geworden sind wie ihre Stammväter, ohne an Muskelstärke zu verlieren. Höchst merkwürdig ist es daß sich bei diesen Thieren nicht bloß die physischen Eigenschaften, sondern auch Neigungen, Lafter und Launen von Geschlecht zu Geschlecht vererben. Ein Gaul der auf mehreren Rennen gestiegen hat, wird später für würdig erachtet den edlen Stamm fortzupflanzen, allein gewöhnlich kommen diese Thiere nach ihrer öffentlichen Carrière, wie man wohl von ihnen sagen darf, in den Gestüthen so erschöpft an daß man ihnen etliche Jahre Ruhe gönnen muß, ehe man von ihnen Großes auch in ihrem neuen Beruf erwarten darf. Daher kommt es daß berühmte Stuten und Hengste erst im reifsten Alter ihre edelsten Füllen erzeugen haben. In Middle Park findet das Belegen der Stuten gewöhnlich im Januar statt, und die Mutterperde bringen die 11 Monate der Trächtigkeit dann frei auf den Weiden zu. Gar lieblich ist dort der Anblick der Mütter selbst, wenn sie mit ihren Füllen im Schatten lagern, dem Jungen mit dem seidenartigen Schweif zuspählen und mit unruhigem Auge nach einer vermittelten Gefahr auspähen. Die erwachsenen Füllen spielen in munterm Sprünge. Ihr





